
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

79. Jahrgang

Nr. 2

Dienstag, den 31. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite 9	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 11-14)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	Sauerländischer Gebirgsverein	Bekanntmachung über die Kennzeichnung des Wanderweges Deilbachsteig mit einem Sondermarkierungszeichen
Seite 9-10	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023
Seite 11-14	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 11-14

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3001679673

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 24. Januar 2023

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 23198193 neu: 4000032088
Nr. alt 23727749 neu: 4000049413

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 24. Januar 2023

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins

In Abstimmung mit dem Verein „Freunde und Förderer des Deilbachtals e.V.“ soll ein neuer Wanderweg, der Deilbachsteig, in Essen, dem angrenzenden Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Kreis Mettmann neu und mit einem Sondermarkierungszeichen gekennzeichnet werden. Der Rundweg hat eine Gesamtlänge von ca. 30 km.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LnatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturenschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und –besitzern und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden,

Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern sowie den Grundstückbesitzerinnen und –besitzern die Gelegenheit gegeben, online unter <https://sgv.de/wege-anlegen.html> den Wegeverlauf einzusehen zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Claudia Martin zur Verfügung. Tel.: 02931-524845 oder per E-Mail: c.martin@sgv.de

Arnsberg, den 16. Januar 2023

Christian Schmidt
SGV
Sauerländischer Gebirgsverein

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus Haushaltssatzung 2023

I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 16.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.815.660 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.815.660 Euro

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.616.860 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.795.160 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf 275.332 Euro

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06.2022 ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen demnach

auf die Stadt Velbert mit 82.376 Einwohnern	208.049,00 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 26.640 Einwohnern	67.283,00 Euro

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist vom Landrat mit Schreiben vom 09.01.2023 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 17. Januar 2023

Andreas Sauerwein
stellvertretender Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus